

ZH_OBERGERICHT PS170179 vom 5. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS170179

FR: ZH_OBERGERICHT PS170179 du 5 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PS170179 del 5 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Einleitung, Prozessgeschichte Mit Eingabe vom 28. Juli 2017 stellte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (im Folgenden: Beschwerdeführerin) beim Bezirksgericht Zürich folgendes Rechtsbegehren (act. 1 S. 2): Es seien bei der C._____ AG, ... [Strasse] Zürich, und bei der C._____ (Schweiz) AG, ... Zürich, am Hauptsitz und in den Filialen gelegenen Vermögenswerte des Gesuchsgegners, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben und Barschaften in in- und ausländischer Währung, Kundenguthaben, Edelmetalle, Wertschriften, Depots-, Safe- und Schrankfachinhalte, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, inklusive zukünftige Erträge aus solchen Vermögenswerten, die auf den Namen und/oder auf Nummern des Gesuchsgegners lauten und/oder zu Gunsten des Gesuchsgegners gehalten werden, insbesondere das Konto bei der C._____ ... [Strasse], ... D._____ [Ortschaft], SWIFT BC: ..., zu verarrestieren, alles soweit verarrestierbar, bis zur Deckung der Arrestforderung von CHF 42'528'100.00 (entsprechend USD 44'375'625.45 zum Wechselkurs vom 28. Juli 2017) zuzüglich Zins zu 5% seit dem 28. Juli 2017 sowie der Kosten. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners. Die Beschwerdeführerin behauptete, der Gesuchsgegner und Beschwerdegegner (im Folgenden: Beschwerdegegner) sei Hauptaktionär, Direktor, Verwaltungsratspräsident und CEO der E._____ Inc (E._____), einer Aktiengesellschaft mit Sitz in ..., gewesen. Sie selber (die Beschwerdeführerin) sei Aktionärin der E._____. Der

- 3 - Beschwerdegegner habe seine Position in der E._____ missbraucht und im grossen Stil Vermögenswerte veruntreut und unterschlagen. Die Beschwerdeführerin habe sowohl gegen die E._____ als auch gegen den Beschwerdegegner erfolgreich geklagt. Er sei mit Entscheid vom 22. Juni 2017 verpflichtet worden, der Beschwerdeführerin USD 44'375'625.45 zu bezahlen. Das Urteil stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar, die Arrestforderung sei glaubhaft gemacht und der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG sei erfüllt. Ein von der Beschwerdeführerin beauftragter Ermittler habe dieser die Information gegeben, dass der Beschwerdegegner bei der C._____ AG mindestens ein Bankkonto habe. Eidesstattlich habe der Ermittler folgendes erklärt (act. 1 S. 19 f. mit Hinweis auf act. 25): In performing my services, I obtained information that Mr. B._____ has at least one bank account at C._____ Bank at its branch located at ..., D._____, Switzerland, SWIFT BIC: ..., BC: ...; Telephone: (...) Da im Zuge der Gründung der C._____ (Schweiz) AG auch gewisse internationale Kundenbeziehungen auf diese Gesellschaft übertragen worden seien, sei der Arrest auch auf Vermögenswerte des Beschwerdegegners bei der C._____ (Schweiz) AG zu erstrecken. Mit Urteil vom 31. Juli 2017 wies das Bezirksgericht Zürich das Gesuch ab (act. 5 = act. 8):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.